Aktenzeichen: 1 K 1167/23.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn P.,
E.-straße, D.,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin R.,
O.-straße, X.,
- N01 -

gegen

den Wetteraukreis,
vertreten durch den Kreisausschuss, - Fachdienst Recht -,
Europaplatz, 61169 Friedberg,

Beklagter,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht K. als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 13. Mai 2025 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Folgendes mitzuteilen:

- **die Anzahl von Anträgen an ihn, den Beklagten, zur Installation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf und an denkmalgeschützten Gebäuden in den Jahren 2020 bis 2022 sowie**
- **die Anzahl der Ablehnungen in den Jahren 2020 bis 2022 unter Angabe des jeweiligen Grundes der Ablehnung, namentlich ob dieser denkmalschutzrechtlicher Art war oder nicht.**

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine behördliche Auskunft.

Mit E-Mail vom 09.03.2023 bat er den Beklagten unter Hinweis unter anderem § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) um Zusendung

- der Anzahl von Anträgen an den Beklagten zur Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden in den Jahren 2020 bis 2022 sowie
- der Anzahl der Ablehnungen in den Jahren 2020 bis 2022, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Grund der Ablehnung.

Zur Begründung gab er an, sich für diese Informationen zu interessieren, weil Denkmalschutz häufig als Bremser der Energiewende bezeichnet werde und er erfahren wolle, inwiefern dieses Klischee zutreffe.

Mit E-Mail vom 16.03.2023 berief sich der Beklagte unter anderem darauf, Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HUIG seien nicht betroffen.

Am 12.05.2023 hat der Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung bringt er im Wesentlichen vor, die denkmalrechtliche Genehmigung einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage sei eine Maßnahme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 HUIG. Sie wirke sich auf die Umwelt aus (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a HUIG). Der Aufbau von Photovoltaikanlagen diene der Erzeugung erneuerbarer Energie ohne den Ausstoß von Treibhausgasen oder

die Freisetzung von Feinstaub. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG müssten Netzbetreiber den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. In der Folge würden fossile Kraftwerke, die im Betrieb klima- und umweltschädliche Gase sowie Feinstaub ausstießen, vom Strommarkt verdrängt. Durch diese Substituierung fossiler Energieträger würden die Gesamtemissionen sinken. Auch Warmwasserbereitung mittels Solarthermieanlagen trage dazu bei, dass weniger Öl und Gas verheizt werden müssten, was die Emission von Abgasen in die Atmosphäre reduziere. Zudem diene die Genehmigung dem Umweltschutz (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b HUIG). § 9 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) schreibe vor, dass die Behörden bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen hätten.

Der Kläger beantragt,

> den Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 16.03.2023 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm die beantragten Informationen mitzuteilen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Anzahl der abgelehnten Anträge sei keine Umweltinformation, da von nicht installierten Anlagen keine Auswirkungen auf Faktoren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 HUIG ausgehen könnten. Selbst wenn es sich bei der Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage um eine Maßnahme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a HUIG handle, erfolge eine solche Inbetriebnahme bei Ablehnung des Antrags gerade nicht. Auch die Anzahl der genehmigten Anträge sei nicht unter § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a HUIG zu subsummieren. Von genehmigten Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen selbst gingen keine Auswirkungen auf den Zustand von Umweltbestandteilen aus. Den Begriff der Umweltinformation so weit auszulegen, dass hypothetische Sachverhalte angenommen würden, bei denen die theoretische Möglichkeit bestehe, dass eine andere Anlage, z. B. ein Kern- oder Kohlekraftwerk, Änderungen bezüglich der Auswirkungen auf den Zustand von Umweltbestandteilen erfahre, sei unzulässig. Darüber hinaus sei denkbar, dass der Nutzer der Anlagen bereits vor Antragstellung zu 100 % Strom aus

Photovoltaik über einen Stromanbieter beziehe. Allein aus § 9 Abs. 1 Satz 3 ergebe sich keine Maßnahme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b HUIG.

Mit Schriftsatz vom 12.05.2023 (Kläger) und 19.07.2023 (Beklagter) haben die Beteiligten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Mit Beschluss vom 12.05.2025 hat die Kammer den Rechtsstreit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Gerichtsakte ist Gegenstand der Entscheidung gewesen. Eine Behördenakte zum Verfahren liegt nicht vor.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet aufgrund des Beschlusses der Kammer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Einzelrichter, dies im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage, für die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 HUIG der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig. Statthaft ist die Verpflichtungsklage in Gestalt einer Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 Fall 2 VwGO, da die Entscheidung über einen Informationsantrag nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz in der Form eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 Satz 1 HVwVfG ergeht (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 30.11.2006 – 10 TG 2531/06, juris Rn. 8). § 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO steht der Zulässigkeit der erhobenen Klage nicht entgegen. Eines Widerspruchsverfahrens bedarf es bei einem Antrag auf Erteilung einer Umweltinformation gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 HUIG nicht.

Die Verpflichtungsklage des Klägers ist ferner fristgerecht erhoben. Denn anstelle der grundsätzlich geltenden Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des ablehnenden Verwaltungsakts gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO greift mangels Rechtsbehelfsbelehrung vorliegend die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Der Kläger erhob Klage knapp zwei Monate nach dem Datum der ablehnenden E-Mail des Beklagten Klage.

Der Kläger ist schließlich klagebefugt. Dies setzt nach § 42 Abs. 2 VwGO voraus, dass er geltend macht, durch die Ablehnung in seinen Rechten verletzt zu sein. Hieran fehlt es nur dann, wenn durch die Ablehnung offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte verletzt sein können. Eine Verpflichtungsklage ist nur begründet, wenn ein Anspruch auf Erlass des begehrten Verwaltungsakts gegeben ist. Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines Rechtssatzes, der die Behörde zum Erlass des Verwaltungsaktes verpflichtet oder wenigstens ermächtigt und zugleich einen subjektiven Anspruch darauf gewährt sowie den jeweiligen Kläger in den Kreis der Berechtigten einbezieht. Die Klagebefugnis für eine Verpflichtungsklage fehlt, wenn eine dieser Voraussetzungen offensichtlich und eindeutig nicht gegeben ist (BVerwG, Urteil vom 28.02.1997, NJW 1998, 173).

Gemessen hieran ist der Kläger klagebefugt. Nach § 3 Abs. 1 HUIG hat jede Person nach Maßgabe des hessischen Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Hiermit wird ein voraussetzungsloser Jedermannsanspruch auf Zugangsgewährung zu Umweltinformationen einfachgesetzlich normiert. Er ist als subjektiv-öffentliches Recht ausgestaltet (vgl. zum Umweltinformationsgesetz des Bundes Karg in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Edition, Stand: 01.08.2021, § 1 UIG Rn. 22).

Auch in der Sache hat die Klage Erfolg. Die Ablehnung des Beklagten mit E-Mail vom 16.03.2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten. Denn diesem steht ein Anspruch aus § 3 Abs. 1 HUIG auf Erteilung der begehrten Information zu (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Der Kläger ist als natürliche Person subjektiv anspruchsberechtigt (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 07.12.2023 – 9 A 574/18, juris Rn. 54). In seiner E-Mail vom 09.03.2023 liegt ein ordnungsgemäßer Antrag gemäß § 4 Abs. 1 und 2 HUIG. Ein solcher ist nämlich formfrei möglich (vgl. zum Umweltinformationsgesetz des Bundes Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. Ergänzungslieferung September 2024, § 4 UIG Rn. 4).

Er ist zudem hinreichend bestimmt im Sinne des § 4 Abs. 2 HUIG. Nach dessen Satz 1 muss der Antrag erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen Zugang gewünscht wird. Diese Anforderung ist hier – unter Hinzunahme der in der E-Mail gegebenen Begründung – auch im Hinblick auf den erfragten „Grund der Ablehnung“ gewahrt. Aus der Erklärung des Klägers, sich für die Zahl von Anträgen und abgelehnten Anträgen zur Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden in den Jahren 2020 bis 2022 zu interessieren, weil Denkmalschutz häufig als Bremser der Energiewende bezeichnet werde und er erfahren wolle, inwiefern dieses Klischee zutreffe, wird deutlich, dass ihm daran gelegen ist, herauszufinden, ob „Grund der Ablehnung“ für den Beklagten jeweils eine Norm des Denkmalschutzes war oder nicht. Der Antrag des Klägers richtet insofern sich (nur) auf die Mitteilung, ob der Bauantrag jeweils aus denkmalschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wurde.

Die Behörden des beklagten Landkreises zählen zu den informationspflichtigen Stellen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 HUIG.

Bei den inmitten stehenden Inhalten handelt es sich auch um Umweltinformationen. Dies sind gemäß § 2 Abs. 3 HUIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten unter anderem über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

   a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken.

Dabei ist der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen. Schon ein gewisser Umweltbezug der Angaben genügt. Ausschlaggebend ist, dass sich die Maßnahmen oder das betreffende Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann. Unerheblich ist insbesondere, ob die jeweils erforderliche Umweltrelevanz unmittelbar oder mittelbar besteht (Hess. VGH, Beschluss vom 10.08.2016 – 5 A 687/16.Z, juris Rn. 6).

Ob Maßnahmen oder Tätigkeiten sich auf Umweltbestandteile oder -faktoren wahrscheinlich auswirken können, kann unter Berücksichtigung des Zwecks der Richtlinie 2003/4/EG (UmweltinformationsRL), Transparenz zwischen Bürger und Staat in Angelegenheiten des Umweltschutzes zu schaffen, in Anlehnung an den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts festgestellt werden. Danach muss ein sicherer Nachweis nachteiliger Auswirkungen nicht erbracht werden; es genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen oder -faktoren. Diese Möglichkeit darf nicht nur eine theoretische sein; eher fernliegende Befürchtungen scheiden daher aus (BVerwG, Urteil vom 08.05.2019, NVwZ 2019, 1514, 1515). Es genügt eine Maßnahme oder Tätigkeit, die geeignet ist, sich auf den Zustand von Umweltbestandteilen auszuwirken (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.09.2012 – 8 A 10096/12, juris Rn. 39; Karg in: BeckOK Informations- und Medienrecht, a. a. O., § 2 UIG Rn. 99).

Nach diesen Maßstäben sind die Anzahl von Anträgen an den Beklagten zur Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden sowie die Anzahl der Ablehnungen in den Jahren 2020 bis 2022, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Ablehnung, als Umweltinformationen einzustufen. Ein Bauantrag wie die Ablehnung eines solchen Bauantrags sind Tätigkeiten bzw. Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 HUIG. Denn durch diese Begriffe sollen umfassend alle die Umwelt beeinträchtigenden menschlichen Aktivitäten erfasst werden, wobei man unter „Maßnahme“ eine verwaltungsrechtliche Willenserklärung versteht (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, a. a. O. § 2 Rn. 43 m. w. N.).

Die Ablehnung eines Bauantrags, der eine Photovoltaikanlage zum Gegenstand hat, wirkt sich auch im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a HUIG wahrscheinlich (negativ) auf Emissionen als einen der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 HUIG bezeichneten Umweltfaktoren aus. Wird ein derartiger Bauantrag abgelehnt, darf die Anlage nicht errichtet werden. Dass sie nicht errichtet wird, ist unmittelbare Folge der Ablehnung. Umgekehrt kann angesichts der vorangegangenen Stellung eines entsprechenden Bauantrags davon ausgegangen werden, dass die Anlage im Fall der Genehmigung voraussichtlich errichtet worden wäre. Weiter kann angenommen werden, dass die Anlage voraussichtlich in Betrieb genommen worden wäre. Dass dies nicht in jedem Einzelfall geschehen mag, ist unerheblich, da es, wie dargelegt, ausreicht, dass die Tätigkeit oder Maßnahme *geeignet* ist, sich auf Umweltfaktoren auszuwirken, und es sich bei Errichtung und Inbetriebnahme um den (ganz) typischen weiteren Fortgang des Geschehens – auch im Sinne eines allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs – im Fall der Genehmigung handelt.

Hierzu fügt sich, dass die Rechtsprechung „die Genehmigung *und* [den] Betrieb einer Tierhaltungsanlage“ als Umweltinformation bewertet (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.03.2019 – 15 A 769/18, juris Rn. 26, Hervorhebung nicht im Original). Selbst die – bloße – Genehmigung der Neuerrichtung eines Wohngebäudes wird als Umweltinformation eingeordnet, da mit der Baugenehmigung die Errichtung der baulichen Anlage freigegeben werde, was sich aufgrund der Versiegelung des Bodens wahrscheinlich nachteilig auf dessen Zustand auswirke. Dass die Baugenehmigung „insoweit Voraussetzung für die Umsetzung einer umweltrelevanten Maßnahme“ ist, genügt (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 20.12.2022 – 5 B 22.1532, juris Rn. 27).

Wäre die jeweilige Anlage aber genehmigt und damit typischerweise errichtet worden, wäre dies in Anbetracht des in § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG festgeschriebenen Netzvorrangs erneuerbaren Energien – und dies genügt wiederum – geeignet, sich positiv auf den Umweltfaktor Emissionen auszuwirken. Nach der genannten Vorschrift müssen Netzbetreiber grundsätzlich den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Mit diesem sogenann-

ten Netz- oder Einspeisevorrang erneuerbarer Energien ist eine systemische Substitution fossiler und nuklearer Energien verbunden (vgl. Woltering in: BeckOK/EEG, 16. Edition, Stand: 01.11.2024, § 11 EEG Rn. 2). Dass zwischen der versagten Genehmigung und der Herausnahme eines fossilen oder nuklearen Energieträgers aus dem Markt die beschriebenen Zwischenschritte liegen mögen, ist unschädlich. Das hiermit letztlich angesprochene Kriterium der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Umweltschutzes hat keinen Eingang in das Umweltinformationsgesetz gefunden und ist zur Abgrenzung einer Umweltinformation von anderen, einem Antragsteller nicht zustehenden Informationen in der Sache untauglich (BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15, juris Rn. 60). Um einen rein theoretischen oder fernliegenden Zusammenhang handelt es jedenfalls nicht, zumal es gerade Sinn und Zweck des § 11 EEG ist, Marktzutrittsschranken für Betreiber von EEG-Anlagen abzubauen, indem der Netzvorrang das betriebswirtschaftliche Risiko der EEG-Anlagenbetreiber verringert. Der Netzvorrang soll auf diese Weise gerade zu einem größeren Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtstromversorgung führen und dient damit dem allgemeinen in § 1 Abs. 2 und 3 EEG festgelegten Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Woltering in: BeckOK/EEG, a. a. O., § 11 EEG Rn. 2). Davon, dass die Ablehnung eines Antrags auf den Bau einer Photovoltaikanlage „umweltneutral“ wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.1999 – 7 C 21/98, juris Rn. 28), kann nicht gesprochen werden. Aus der geschilderten typischen, zumindest im Allgemeinen gültigen Kausalkette folgt vielmehr eine „hinreichend enge Beziehung“ (vgl. BVerwGE vom 25.03.1999, a. a. O., Rn. 28).

Die Argumentation des Beklagten, Maßnahmen, die nicht verwirklicht würden, wirkten sich zu keinem Zeitpunkt auf Umweltbestandteile oder -faktoren aus, trägt in diesem Zusammenhang nicht. Der Beklagte verweist hierfür auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.11.2007 (Az. 7 B 37/07, juris Rn. 15), in dem es um einen vor Verwirklichung aufgegebenen Plan ging. Vorliegend in Streit stehen jedoch Bescheide, mit denen auf die Errichtung umweltförderlicher Anlagen gerichtete Bauanträge abgelehnt wurden. Diese Bescheide wurden sehr wohl in dem Sinne „verwirklicht“, dass von ihnen eine Wirkung ausgeht. Namentlich sind sie geeignet, auf dem soeben dargestellten Weg einer Senkung von Emissionen entgegenzustehen. Sie bilden eine Bedingung,

ohne die nach einem typischen Geschehensablauf ein Umweltfaktor des § 2 Abs. 3 Nr. 2 HUIG beeinflusst worden wäre.

Auch verfängt der Einwand des Beklagten nicht, es sei denkbar, dass der Nutzer der Anlage bereits vor Antragstellung zu 100 % Strom aus Photovoltaik über einen Stromanbieter beziehe. Dass sich jede einzelne Ablehnung eines Bauantrags auf Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den bundesdeutschen Strommix auswirkt, weil der betreffende Haushalt oder das betreffende Unternehmen infolge der Ablehnung weiterhin Strom aus anderen, insbesondere fossilen oder nuklearen Quellen bezieht, ist nicht notwendig. Jedenfalls beinhaltet die Gesamtzahl der Ablehnungen – jedenfalls im Vergleich zur Gesamtzahl der Anträge – in der Tendenz eine Aussage dahin, inwiefern Photovoltaikanlagen fossile und nukleare Energieträger ersetzen. Denn zumindest in vielen Fällen, wohl in der überwiegenden Anzahl wird der in Rede stehende Haushalt oder das in Rede stehende Unternehmen nicht vollständig Strom aus erneuerbaren Energieträgen beziehen, führt man sich vor Augen, dass erneuerbare Energien im ersten Quartal 2025 einen Anteil von „nur“ 47 % an der gesamten Stromerzeugung hatten (vgl. Bundesverband der Energiewirtschaft, Stromerzeugung und -verbrauch in Deutschland Q1 1015, https://www.bdew.de/media/documents/EE_Q1_2025.pdf, wie alle Internetseiten abgerufen am 13.05.2025).

Für Solarthermieanlagen gilt insoweit nichts anderes. Zu Recht führt der Kläger diesbezüglich an, dass Warmwasserbereitung mittels Solarthermie dazu beitrage, dass weniger Öl und Gas verheizt werden müssten, was Emissionen reduziere. Denn auch im Wärmebereich gilt im Ergebnis ein Vorrang der Gewinnung aus erneuerbaren Energien. So soll nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel ab dem 01.01.2030 50 % betragen. Im Jahr 2024 betrug er aber nur 18,1 % (vgl. Umweltbundesamt, Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme, https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme). Für die Erreichung des genannten Ziels ist damit neben einer flächendeckenden Sanierung des Gebäudebestands einschließlich Verbesserung der Wärmedämmung eine Substitution des verbleibenden Wärmebedarfs

durch erneuerbare Energien erforderlich (vgl. noch zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz [EEWärmeG] vom 07.08.2008, BGBl. I S. 1658, Wustlich in: Theobald/Kühling, 128. Ergänzungslieferung Dezember 2024, Vor § 1 EEWärmeG Rn. 8).

Dabei umfasst der Auskunftsanspruch des Klägers nicht nur die Zahl der Ablehnungen, sondern auch (schon) die Zahl der gestellten Anträge ebenso wie die Angabe, ob denkmalschutzrechtliche Belange den Ablehnungsgrund bildeten oder nicht. § 2 Abs. 3 HUIG zieht den Bereich der Umweltinformationen auch insofern weit, als er „alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten“ erfasst, die sich auf die Umwelt auswirken. Liegt eine Maßnahme oder Tätigkeit in diesem Sinne vor, stellen alle damit im Zusammenhang stehenden Daten Umweltinformationen dar; dies ist nicht gesondert für jede einzelne Angabe festzustellen (OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 2861/07, juris Rn. 62). Auch sonstige Bestandteile von Genehmigungsverfahren können Umweltinformationen sein (siehe die zahlreichen Nachweise bei Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, a. a. O. § 2 Rn. 43).

Stellt die Zahl der abgelehnten Anträge nach dem Gesagten eine Umweltinformation dar, so gilt dies hiernach gleichermaßen für die Gesamtzahl der Anträge und die Angabe des Ablehnungsgrundes. Der Bauantrag stellt den ersten Schritt in der oben beschriebenen Kausalfolge dar. Seine Anzahl hängt mit der Anzahl der Ablehnungen unmittelbar zusammen: Wertet der Beklagte seinen Aktenbestand aus, um die Zahl der abgelehnten Anträge zu ermitteln, ergibt sich hieraus ohne weiteres Zutun die Zahl der insgesamt gestellten Anträge. Der Grund der Ablehnung ist seinerseits Bestandteil des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und unmittelbar mit dem ablehnenden Bescheid verknüpft, bildet er doch dessen sachliche Grundlage. Gegenüber einem Informationsersuchen gerichtet auf die Herausgabe geschwärzter Bauakten erweist sich die Anfrage des Klägers als deutlich datensparsamer.

Der europarechtliche Hintergrund des umweltinformationsrechtlichen Zugangsanspruchs stützt das hiesige Verständnis. So tragen nach Erwägungsgrund 1 der dem Umweltinformationsgesetz des Bundes zugrundeliegenden Umweltinformationsrichtlinie der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen

freien Meinungsaustausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. (Erst) Das Verhältnis der Zahl der Anträge zur Zahl der auf Denkmalschutz beruhenden Ablehnungen und damit der Prozentsatz der aus denkmalschutzrechtlichen Gründen abgelehnten Anträge, das bzw. den der Kläger im Ergebnis erfragt, erlaubt eine Aussage darüber, in welchem Umfang solche denkmalschutzrechtlichen Gründe die Genehmigung von Photovoltaik- und Solarthermieanlage hindern. Nur das Zusammenspiel dieser drei Informationen lässt ein Zahlenbild entstehen, das zu einem faktenbasierten freien Meinungsaustausch hinsichtlich des Spannungsfelds zwischen Denkmalschutz und umweltschonender Gewinnung von Energie beitragen kann.

Dass mit dem Herausfiltern des Grundes der Ablehnung für den Beklagten womöglich ein höherer Aufwand einhergeht, ändert am Zusammenhang des Ablehnungsgrundes mit dem ablehnenden Bescheid als umweltrelevanter Maßnahme nichts. Diesem Aufwand trägt das Hessische Umweltinformationsgesetz in § 11 HUIG Rechnung, dessen Abs. 1 Satz 1 für die Übermittlung von Informationen eine Kostenerhebung nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vorsieht.

Ob die entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 18 Abs. 2 HDSchG (für Photovoltaik wie für Solarthermie) im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b HUIG dem Umweltschutz dienen – wie der Kläger unter Hinweis auf die Pflicht zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG geltend macht und der Beklagte verneint – kann offenbleiben. Dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a HUIG vorliegen, genügt („oder“).

Der Beklagte hat als unterlegener Beteiligter die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils fußt auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.